

B e d i n g u n g e n

**für die Verpachtung der Jagdnutzung im gemeinschaftlichen Jagdbezirk
54636 Brecht, Eifelkreis Bitburg-Prüm (Eifel)**

-Niederwildrevier-

Der Jagdbezirk Brecht ist ca. 454 ha groß, davon ca. 330 ha Feld, ca. 100 ha Wald und ca. 24 ha befriedete Fläche.

In den letzten drei Jahren waren zum Abschuss freigegeben und als erlegt gemeldet:

Jagdjahr	Rotwild		Rehwild		Schwarzwild Erlegt
	Soll	Ist	Soll	Ist	
2008/2009	1 Stück	0 Stück	9 m. 13 w.	4 m. 0 w.	8 Stück
2009/2010	1 Stück	0 Stück	30 m. 48 w. (für 3 Jahre bis 31.03.12)	6 m. 0 w.	6 Stück
2010/2011	1 Stück	0 Stück		4 m. 0 w.	0 Stück

Grenzbeschreibung:

Beginnend an der B 50 entlang der Gemarkungsgrenzen Brecht/Oberweis, Brecht/Feilsdorf, Brecht/Hamm, Brecht/Hermesdorf, Brecht/Wißmannsdorf, Brecht/Rittersdorf und Brecht/Bitburg bis zur B 50. Der B 50 folgend in Richtung Oberweis bis zum Ausgangspunkt.

Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, treten dem Jagdbezirk hinzu. Der Pächter kann den Jagdpachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als 1/5 größer oder kleiner geworden ist. Hört der Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt der Pachtvertrag.

Für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr geleistet.

Es ist auf dem Jagdbezirk ein Pächter zugelassen. Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat.

Die Verpachtung erfolgt durch öffentliche Ausbietung im Wege der Einholung schriftlicher Gebote, die mit dem Nachweis der Pachtfähigkeit

bis spätestens am Montag, 21.11.2011, 13:00Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land, Hubert-Prim-Str. 7, 54634 Bitburg, in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „**Jagdverpachtung Brecht**“ einzureichen sind.

Gebote, die verspätet eingehen oder denen der Nachweis der Pachtfähigkeit nicht beigelegt ist, können nicht berücksichtigt werden.

Die Öffnung der Gebote erfolgt am Donnerstag, 24.11.2011, um 18.00 Uhr, in öffentlicher Sitzung im Bürgerhaus in Brecht.

Der Zuschlag bleibt vorbehalten. Die Bieter bleiben zwei Wochen lang an ihr Gebot gebunden.

Der Pachtvertrag wird erst wirksam, wenn er durch Vorlage der Unteren Jagdbehörde angezeigt ist und von dieser nicht beanstandet wird (§ 12 BJV, § 17 LJV).

Die Pachtzeit beginnt mit dem 01.04.2012 und endet am 31.03.2021. Das Pachtjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres porto- und bestellgeldfrei an die Verbandsgemeindekasse Bitburg-Land, 54634 Bitburg, zu zahlen.

Der Pächter haftet für alle sich aus dem abzuschließenden Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Er haftet für Zuwiderhandlungen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn diese durch Beauftragte oder Jagdgäste begangen worden sind.

Der Pächter hat auf Verlangen des Verpächters eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe einer Jahrespacht zuzüglich Jagdsteuer einzureichen. Diese Bürgschaft haftet für alle aus der Nichterfüllung des Vertrages erwachsenen Schäden und Nachteile. Der Bürge hat auf die Geltendmachung aller ihm nach dem Gesetz zustehenden Einreden zu verzichten.

Gerichtsstand ist Bitburg.

Die Unterverpachtung ist ausgeschlossen.

Der Pächter darf zwei Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen angestellten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein nicht mit.

Die Jagderlaubnisscheine sind vom Pächter und vom Ortsbürgermeister zu unterzeichnen.

Die Anstellung des Jagdaufsehers bedarf der Zustimmung des Jagdvorstandes Brecht.

Zur Regelung unaufschiebbarer Angelegenheiten im Jagdbezirk hat der Pächter dem Verpächter einen ortsansässigen Jagdscheininhaber zu benennen.

Der Pächter ist zum Wildschadenersatz in nachstehendem Umfang verpflichtet:

Die festgestellten Feld- und Waldwildschäden sind vom Jagdpächter zu 100% zu übernehmen.

Zur Verhütung von Wildschäden an Waldkulturen hat der Pächter anerkannt wirkungsvolle Schutzmittel in ausreichendem Maße kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Sofern Wildschadensverhütungsmaßnahmen geplant sind und die Kosten der Durchführung vom Pächter übernommen werden sollen, ist vorher Einvernehmen zwischen dem Pächter und dem Waldeigentümer über die Kostentragung herzustellen.

Als Hauptholzarten gelten die jeweiligen Arten von Eichen, Buchen, Douglasien, Fichten, Tannen, Kiefern, Pappeln und Lärchen aller Art.

Für den Fall, dass der Pächter an Terminen zur Abschätzung von Wildschäden nicht teilnehmen kann, ist ein Wildschadensabschätzer bzw. ein Ansprechpartner zu benennen, der vom Ortsgemeinderat und vom Jagdvorstand akzeptiert wird und der für den Pächter verbindliche Erklärungen abgeben kann.

Die Jagdgenossenschaft Brecht überträgt dem Pächter die Pflicht zur Hege.

Durch die Anerkennung dieser Jagdpachtbedingungen versichert der Pächter, dass die Gesamtfläche, auf der ihm die Ausübung des Jagdrechtes zusteht, nicht mehr als 1.000 ha umfasst.

Stirbt ein Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so finden die gesetzlichen Regelungen nach § 18 Abs. 2 LJG Anwendung. Erfolgt die Benennung einer jagdausübungsberechtigten Person durch die Erben nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der Verpächter auf Kosten der Erben angestellte Jäger mit der Jagdausübung beauftragen.

Verletzungen des dem Pächter überlassenen Jagdrechtes durch andere muss der Pächter im eigenen Namen gerichtlich verfolgen.

Der Pächter hat die Kosten der Verpachtung zu tragen.

Diese Bedingungen gelten als wesentlicher Bestandteil des abzuschließenden Jagdpachtvertrages.

Im Übrigen sind für das Vertragsverhältnis die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. S. 2849), des Bürgerlichen Rechtes über die Pacht (§§ 581 ff. BGB) und des Landesrechtes maßgebend.

54636 Brecht, 20.09.2011

Josef Servatius
Jagdvorsteher

Michel Brück
Ortsbürgermeister